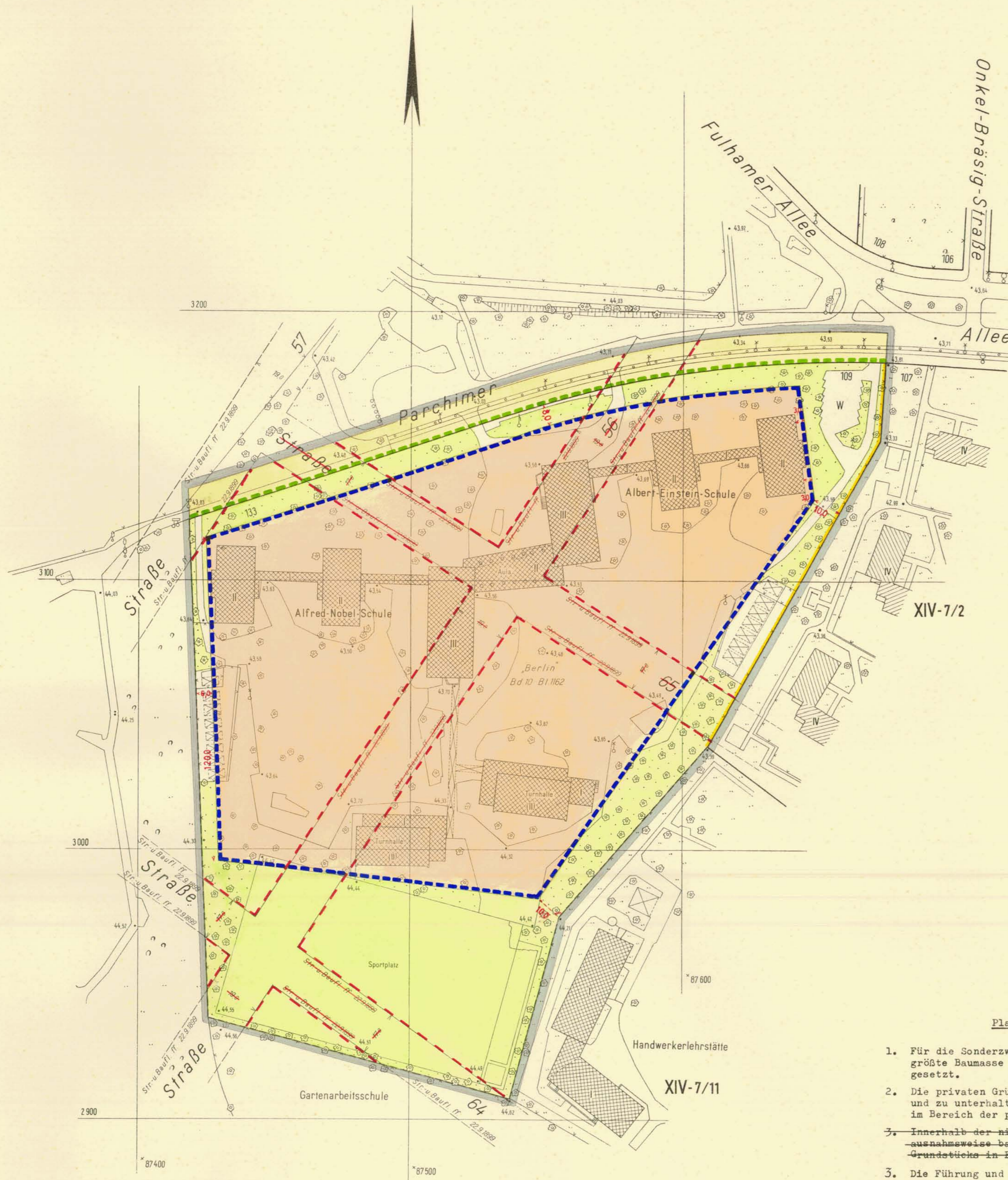
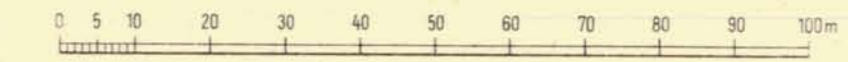


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7/4

für das Gelände der
Albert-Einstein-Schule und der
Alfred-Nobel-Schule
an der Parchimer Allee
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Anlage: Übersichtskarte

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Baulinien	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
Überbaubare Flächen	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		Straßenbegrenzungslinie
Art der Nutzung			Baugrenze
Nicht überbaubare Flächen			für besondere öffentliche- und private Zwecke (Vorbehaltshauptl.) Schule
Frei- u. Verkehrsflächen			private Freifläche
			private Grünfläche
			Straßenland
B. Sonstige Eintragungen			
Gebäude Bestand mit Geschöbzahl			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
			öffentliche Gebäude
Grenzen usw.			Grenze des Geltungsbereiches
	vorhanden	zukünftig geplant	Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
Abkürzungen			W = Wageneinstellplatz

Planergänzungsbestimmungen.

- Für die Sonderzweckfläche wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,4 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Anündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen — außer in Vorgärten — können ausnahmsweise bauliche Nebenanlagen, die mit der Zweckbestimmung des Grundstücks in Einklang stehen, zugelassen werden.
- Die Führung und Abmessung der Erschließungswege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung. Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 26. Februar 1963.

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung
im Auftrage



Jahnke

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Frommholz
Amtsleiter

Amt für Stadtplanung
Dr. Oberg
Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 6. September 1960

Zerndt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 241 vom 26.10.60 erhalten und wurde in der Zeit vom 23.11.60 bis 21.12.60 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 22.12.60

Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Dr. Oberg
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (VBl. S. 272) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (RGBl. I S. 341) (VBl. S. 665) und 1077 durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Januar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

XIV-7/4

Die Verordnung ist am 7.2.1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 187 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.